

Nr. 5 Förderung für Selbstständige - vor und nach der Gründung

Wenn Sie

- eine Geschäftsidee haben, mit der Sie eine Existenz gründen wollen
- Ihre verschiedenen Honorartätigkeiten zu einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausbauen könnten oder
- bereits selbstständig sind, vorübergehend aber zu wenig Umsatz oder Aufträge haben
- selbstständig sind und ergänzende Leistungen vom JobCenter beziehen (einE so genannte. AufstockerIn sind),

können Sie Unterstützungsleistungen beantragen, die wir Ihnen im folgenden erläutern wollen. Für viele Angebote ist Leistungsbezug nicht (!) erforderlich.

1. Unterstützung vor und während der Gründung

Von den Arbeitsagenturen/JobCentern können Sie im Vorfeld einer Gründung (in der sogenannten Vorgründungsphase) unterstützt werden mit Maßnahmen zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit und/oder Unterstützung bei der Existenzgründung durch z.B. Beratung, Coaching, Seminare oder Workshops. Für Nicht-LeistungsbezieherInnen und BezieherInnen von Alg (I) erfolgt die Förderung nach § 44 und § 45 SGB III (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein → Infoblatt Nr. 2) und § 81 ff SGB III (Bildungsgutschein → Infoblatt Nr. 3), für BezieherInnen von Alg II nach § 16 Abs 1 SGB II. Zusätzlich können Fahrtkosten und maßnahmebedingte Kinderbetreuungskosten erstattet werden.

2. Gründungszuschuss für BezieherInnen von Alg (I) (§ 93-94 SGB III):

Diesen Gründungszuschuss können die erhalten, wenn Sie

- sich hauptberuflich (mindestens 15 Stunden pro Woche) selbstständig machen wollen und
- arbeitslos sind und
- persönlich geeignet¹ sind und
- die Tragfähigkeit Ihres Vorhabens² nachweisen können und
- einen Restanspruch auf Alg (I) von mindestens 150 Tagen haben oder aus einer ABM (gefördert nach dem SGB III) heraus die selbstständige Tätigkeit anstreben.

¹z.B.: Fachliche Qualifikation, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Ziele und Motivation, Unterstützung des familiären Umfeldes, Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten

²z.B.: Unternehmenskonzept, Erfolgsaussichten und Rentabilität, in der Regel über ein Gutachten einer **fachkundigen Stelle** wie z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, berufsständische Kammern (z.B. Innung), Fachverbände,

Kreditinstitute, Steuer-, Wirtschafts- oder UnternehmensberaterInnen, Gründungszentren.

Dort müssen Sie folgende Unterlagen (Businessplan) vorlegen:

- Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens
- Lebenslauf mit Befähigungsnachweisen
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten gezahlt und ist genauso hoch wie Ihr Alg (I). Zusätzlich werden für die Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) pauschal 300 € gezahlt. Wenn Sie nach sechs Monaten Ihre erfolgreiche Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen nachweisen können, können die 300 € für weitere neun Monate gezahlt werden.

Ihr (Rest-)Anspruch auf Alg (I) wird währenddessen im Verhältnis 1:1 verbraucht. Einen verbleibenden Anspruch auf Alg (I) können Sie noch bis zu vier Jahre nach seiner Entstehung (d.h. in der Regel dem **ersten** Bezugstag) geltend machen. Bitte lassen Sie sich rechtzeitig beraten, um Fristen nicht zu verpassen.

3. Einstiegsgeld (§ 16 b und c SGB II) für BezieherInnen von Alg II

Bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können Sie ein Einstiegsgeld für höchstens 24 Monate beantragen, wenn zu erwarten ist, dass Ihre selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig² ist und Ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Entscheidung liegt im Ermessen Ihres/Ihrer Vermittlers/VermittlerIn bzw. FallmanagerIn, in die Entscheidung fließt dabei auch die Einschätzung Ihrer persönlichen Eignung¹ ein. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

4. Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachkosten für selbstständige BezieherInnen von Alg II (§ 16 c SGB II)

Wenn Sie eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder bereits ausüben, können Sie ein Darlehen und/oder Zuschüsse (bis zu 5.000 €) für die Beschaffung von Sachgütern beantragen, die für die Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Maßgebend für die Gewährung ist die Prognose darüber, ob die Förderung zu einer deutlichen Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens führt. Als angemessen gilt für Erwerbslose in Gründung ein Zeitrahmen von zwei Jahren, bei bereits Selbstständigen von einem Jahr.

5. Start: Chance – Coaching vor der Gründung – (Leistungsbezug nicht erforderlich)

Mit dem Programm „Start: Chance“ der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen werden Gründungswillige unterstützt und begleitet, die in Berlin ein Unternehmen gründen, sich haupt- oder teilberuflich selbstständig machen wollen oder die Übernahme eines bestehenden Unternehmens anstreben.

Leider sind die Fördermittel, die für das Jahr 2012 zur Verfügung stehen, ausgeschöpft. Weitere Informationen bei zukunfft im zentrum GmbH, Team Coaching, Tel.: 27 87 33 - 0 oder über www.ziz-berlin.de.

6. Gründercoaching Deutschland – nach der Gründung (Leistungsbezug nicht erforderlich)

Mit dem Bundesprogramm „Gründercoaching Deutschland“ (über die KfW-Mittelstandsbank – finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) können Selbstständige nach der Gründung zur Existenzfestigung einen Zuschuss bis zu 6.000 € für ein Coaching beantragen, und zwar 50 % bei Firmensitz in den alten Bundesländern einschließlich Berlin, 75 % in den neuen Bundesländern. GründerInnen, die vorher arbeitslos waren und einen Gründerzuschuss, Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Alg II), Einstiegsgeld oder Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen erhalten oder erhalten haben, erhalten eine Förderung von 90 % (bis zu 4.000 €). Diese besondere Förderung kann innerhalb des ersten Jahres nach der Gründung beantragt werden.

Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit (oder die Firmenübernahme) darf nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. Bezuschusst wird Coaching zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung des Erfolgs von Existenzgründungen.

Wichtig:

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist **vor** Abschluss eines Beratungs- bzw. Coachingvertrages bei dem/der zuständigen RegionalpartnerIn, z..B. der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder einer weiteren Wirtschaftsfördereinrichtung (Übersicht unter www.rp-suche.de) zu stellen, wo Sie auch ein persönliches Vorgespräch führen müssen. Mit der Antragstellung wählen Sie eine Beraterin oder einen Berater aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) aus.

Weitere Informationen über die KfW Niederlassung Berlin, Charlottenstraße 33/33a, 10117 Berlin Tel. 030 20 2 64-0 www.kfw-entwicklungsbank.de und auf der Webseite der KfW (www.kfw.de, Downloadcenter, Förderprogramme, barrierefreie Dokumente, Merkblatt Gründercoaching) bzw. unter: [http://www.kfw.de/kfw/de/I/II/Download_Center/Foerderprogramme/barrierefreie_Dokumente/Merkblatt - Gruendercoaching_Deutschland.jsp](http://www.kfw.de/kfw/de/I/II/Download_Center/Foerderprogramme/barrierefreie_Dokumente/Merkblatt_-_Gruendercoaching_Deutschland.jsp)

Anhang: Versicherungspflichten/-möglichkeiten

Kranken- und Pflegeversicherung

Für alle Selbstständigen besteht Pflichtversicherung in der Kranken-/Pflegeversicherung. Die Höhe der Beiträge hängt von Ihrer Kasse und der Höhe Ihrer Einnahmen ab. Bei nachweisbar geringem Einkommen wird der Beitrag nach einem fiktiven Einkommen von z.Zt. 1968,75 € berechnet. Für BezieherInnen des Gründungszuschusses mit geringem Einkommen wird ein fiktives monatliches Einkommen von z.Zt. 1312,50 € angenommen. Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung Ihres Einkommens der Gründungszuschuss dazugerechnet werden muss, nicht aber der pauschale Zusatzbetrag von 300 €.

Rentenversicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht hängt von der Art Ihrer Tätigkeit ab. ErzieherInnen, DozentInnen und LehrerInnen sind z.B. unter bestimmten Voraussetzungen rentenversicherungspflichtig (nähere Informationen hierzu im § 2 SGB VI oder bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Tel.: 865-1 oder Service-Telefon 0800-100 04 80 70).

Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung können Sie sich freiwillig weiterversichern (§ 28 a Abs. 1 Satz 1 SGB III.), wenn Sie

- den Gründungszuschuss beziehen oder
- vor der Gründung Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen haben (egal wie lange) oder
- innerhalb der letzten 24 Monate insgesamt mindestens 12 Monate (können zusammengerechnet sein) in einem Versicherungsverhältnis nach dem SGB III (z.B. als ArbeitnehmerIn, versicherungspflichtige Erziehungszeiten, Krankengeldbezug) gestanden haben

Der monatliche Beitrag liegt zur Zeit bei 78,75 € (West) bzw. 67,20 € (Ost). GründerInnen zahlen bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit generell nur den hälftigen Beitrag (§ 345 b Abs. 2 SGB III). Den Antrag müssen Sie spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit stellen.

Hinweis: Wenn Sie mindestens 14 Stunden/Woche Angehörige ab Pflegestufe 1 pflegen, können Sie sich ebenfalls freiwillig weiterversichern (§ 28a Abs. 1 Satz 2 SGB III) für monatlich zur Zeit 7,88 € (West) bzw. 6,72 € (Ost) (§ 345b Abs. 1 Satz 1 SGB III).

Trotz größter Sorgfalt können wir für die Richtigkeit unserer Angaben keine Gewähr übernehmen.